

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 18. Oktober 2002

28. Jahrgang

	INHALT	Seite
35	Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Gestaltungsfestsetzung „Alle Garagendächer sind als Flachdächer auszubilden“) <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	72
36	Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kerkerfeld-West“ der Gemeinde Schermbeck (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Grundstückes Gemarkung Altschermbeck, Flur 23, Flurstück 202, „Schreiberstr. 1“) <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gemäß § i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	74
37	Wohnbaugrundstücke in Schermbeck-Gahlen	77
38	Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Ortskernbereich“ der Gemeinde Schermbeck vom 11. Oktober 2002	79
39	1. Änderung der Außenbereichssatzung „Lichtenhagen“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	82
40	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen <u>hier:</u> Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 08. Nov. 2002	87
41	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002	88

42	Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen südlich der Freudenbergstraße“ <u>hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	89
43	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	94
44	Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Maassenstr. 2 in der Gemeinde Schembeck (Änderung der textlichen Festsetzung zwecks Errichtung von Terrassenüberdachungen/Wintergärten) <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. 3 Abs. 1 BauGB	98



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“
der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Gestaltungsfestsetzung „Alle Garagen-
dächer sind als Flachdächer auszubilden“)
hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 19. September 2002 beschlossen, den unveränderten textlichen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

28. Oktober 2002 bis 27. November 2002 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

***Montag – Mittwoch 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr - 13.00 Uhr***

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu diesem Planverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

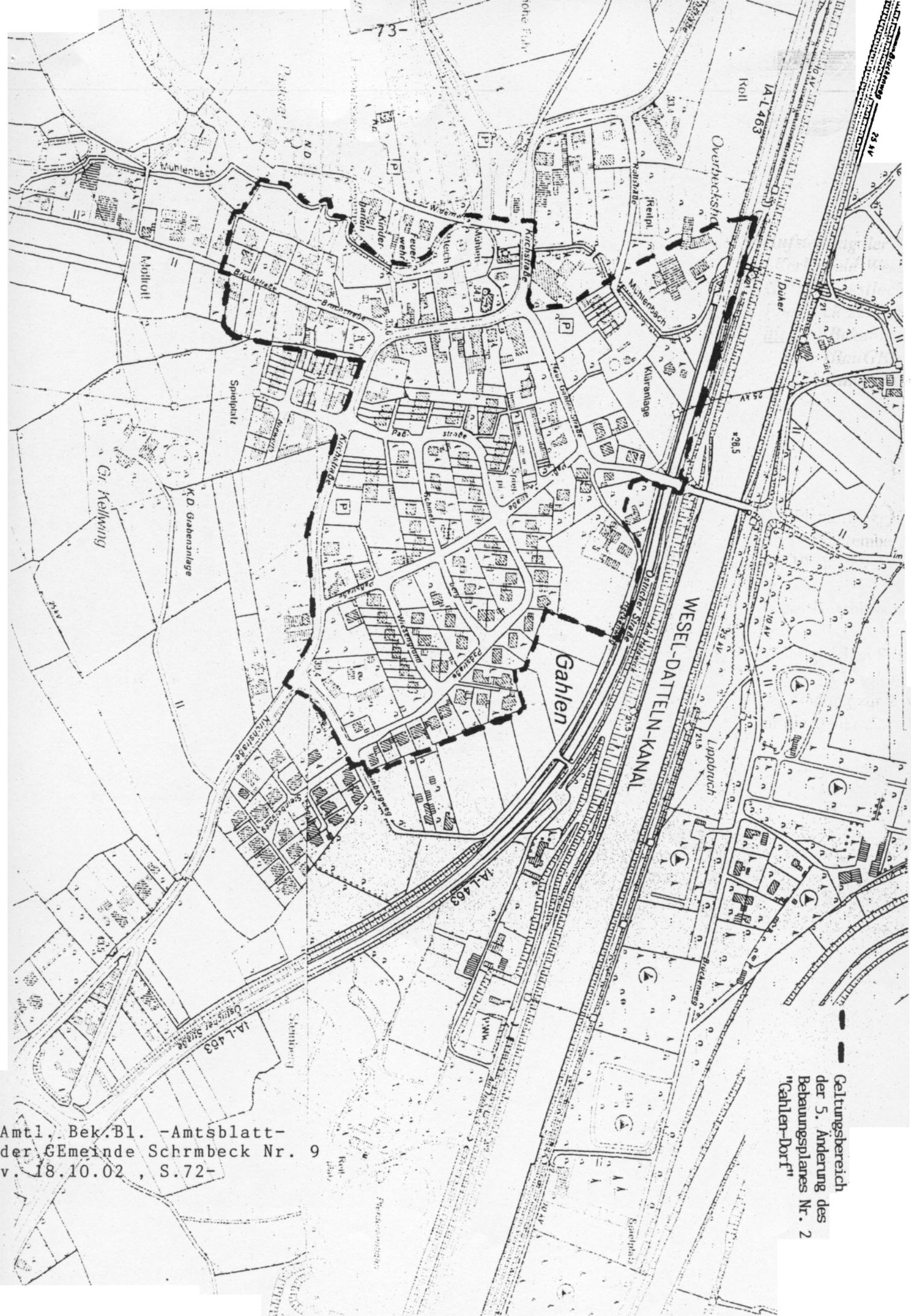
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 07. Oktober 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-



— Geltungsbereich
 der 5. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 2
 "Gahlen-Dorf"

Amtl. Bek.B1. - Amtsblatt-
 der Gemeinde Schrmbeck Nr. 9
 v. 18.10.02 , S.72-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kerkerfeld-West“ der Gemeinde Schermbeck (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Grundstückes Gemarkung Altschermbeck, Flur 23, Flurstück 202, „Schreiberstraße 1“)

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung der Offenlage gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 19. September 2002 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kerkerfeld-West“ gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung hat darüber hinaus der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kerkerfeld-West“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

28. Oktober 2002 bis 27. November 2002 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

<i>Montag – Mittwoch</i>	<i>08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>08.30 Uhr - 13.00 Uhr</i>

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu diesem Planverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

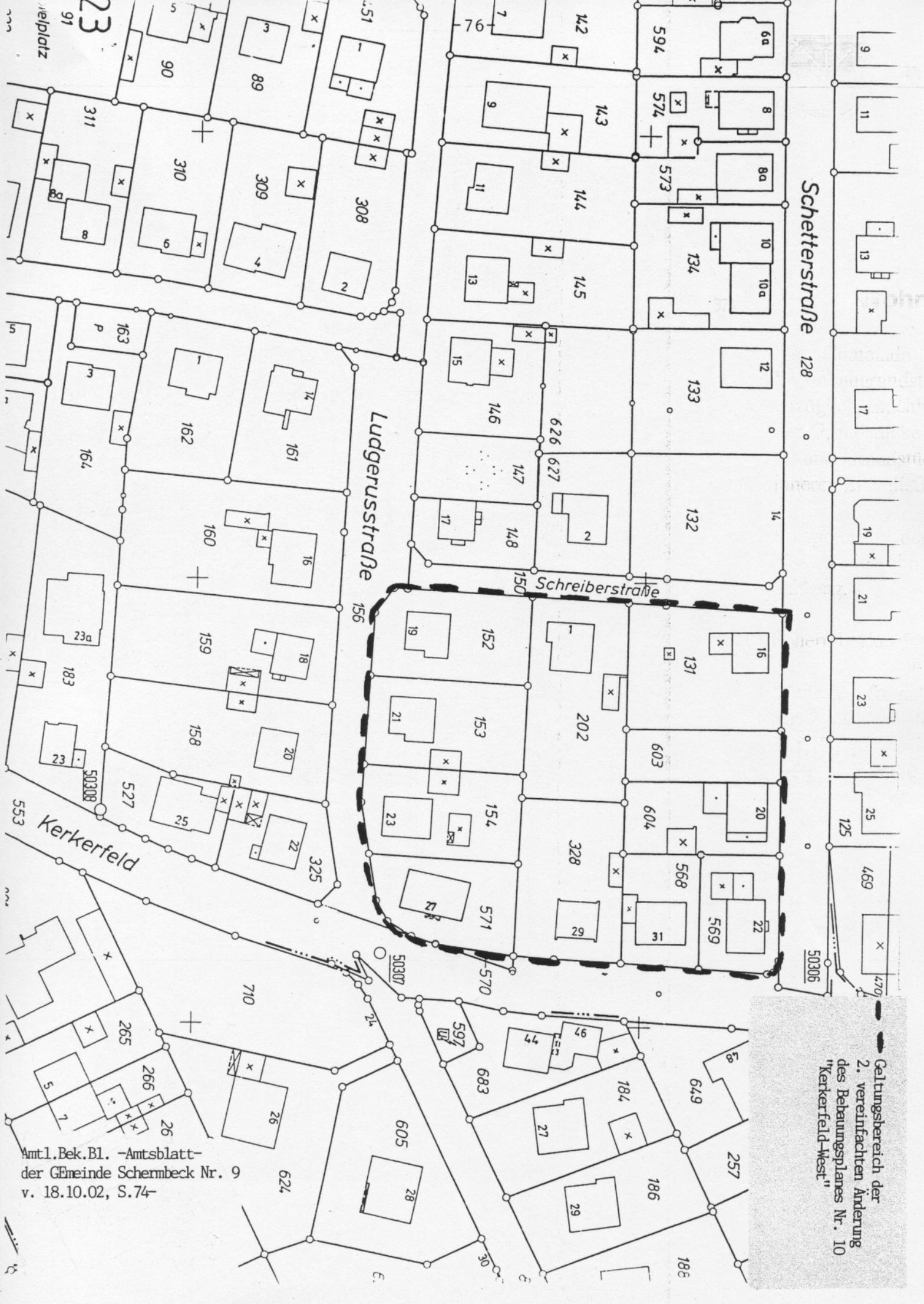
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
„Kerkerfeld-West“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 07. Oktober 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-



Schetterstraße 128

Ludgerusstraße

Schreiberstraße

Kerkerfeld

Geltungsbereich der
2. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 10
"Kerkerfeld-West"

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt-
der Gemeinde Schembeck Nr. 9
v. 18.10.02, S. 74-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

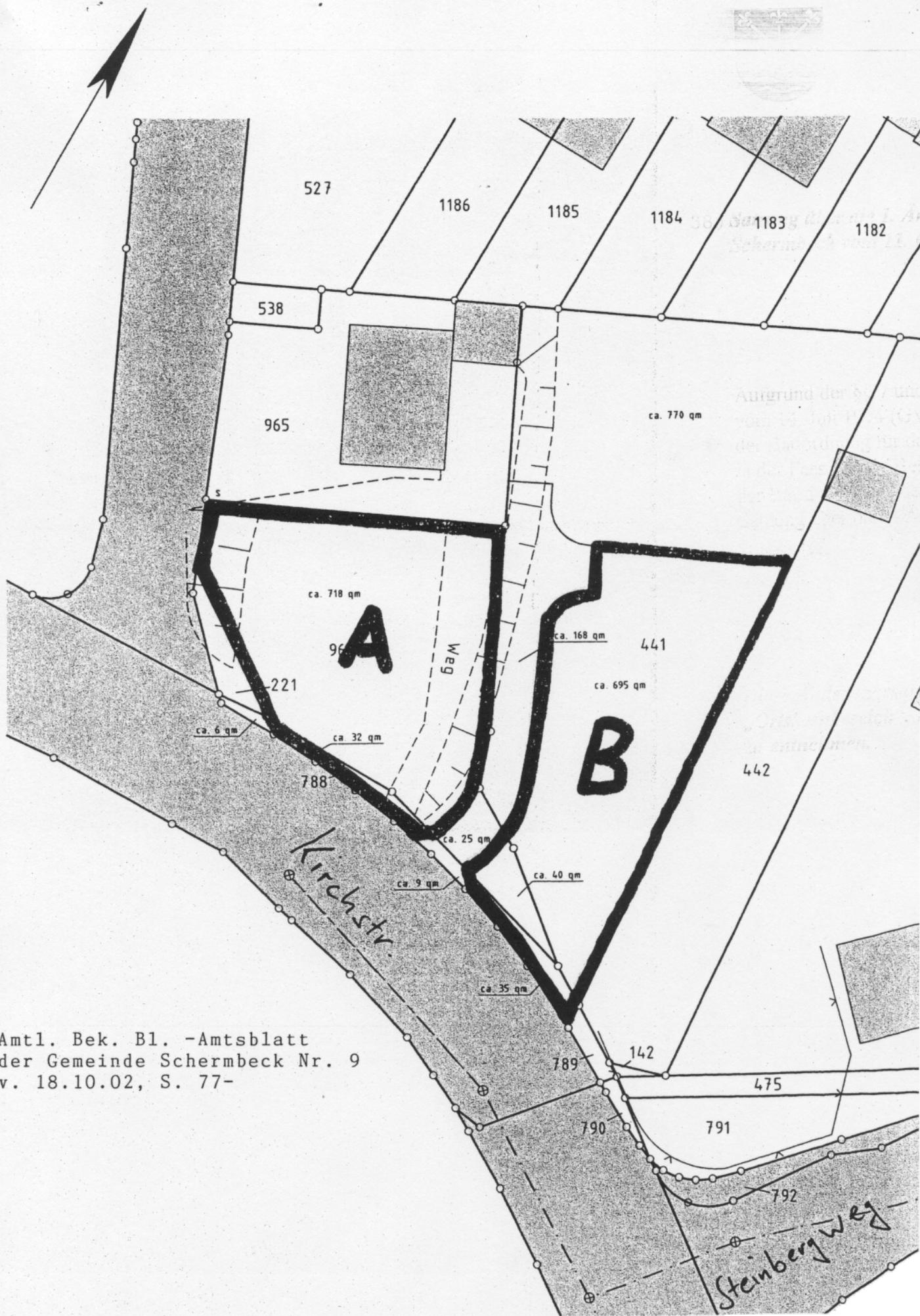
Wohnbaugrundstücke in Schermbeck-Gahlen

Die Gemeinde Schermbeck bietet zwei in Schermbeck-Gahlen gelegene Wohnbaugrundstücke zu einem Grundstückskaufpreis in Höhe von 163,62 €/m² zuzüglich Erschließungskosten und Kanalanschlussbeitrag an. Die genaue Lage der Grundstücke ist im Plan dargestellt. Grundstück A hat eine Grösse von 750 m² und Grundstück B verfügt über 770 m². Zusätzlich ist anteilig eine Fläche der inneren Erschließungsanlage zu einem Kaufpreis von 20,45 €/m² zu erwerben.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist eine zweigeschossige Wohnbebauung mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern zulässig.

Schermbecker Interessenten werden bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen sind bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck erhältlich. Dort erwartet Sie im Dachgeschoß, Zimmer 325, Ihr persönlicher Ansprechpartner Herr Abelt mit dem Sie auch telefonisch unter 02853/910-325, per Telefax unter 02853/910-328 sowie per e-mail unter gerd.abelt@schermbeck.de in Kontakt treten können.



Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt
 der Gemeinde Schermbeck Nr. 9
 v. 18.10.02, S. 77-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Ortskernbereich“ der Gemeinde Schermbeck vom 11. Oktober 2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, i. V. m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW 2000, S. 256), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 25. September 2002 folgende Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Ortskernbereich“ beschlossen.

§ 1 „Örtlicher Geltungsbereich“

Diese Änderungssatzung umfaßt den gesamten Bereich der Gestaltungssatzung „Ortskernbereich“. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 2 „Dacheindeckung“

§ 4, Ziffer 4, (Dacheindeckung) der Gestaltungssatzung „Ortskernbereich“ wird wie folgt geändert:

Geneigte Dächer dürfen nur in roten, rotbraunen oder schwarzen Ziegeln hergestellt werden (ähnlich RAL-Farbton-Nr. 8004, 8015, 8023, 9005 und 9017).

§ 3 „Inkrafttreten“

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm VO- vom 26. August 1999, GV NW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung gemäß § 86 BauO NRW über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Ortskernbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

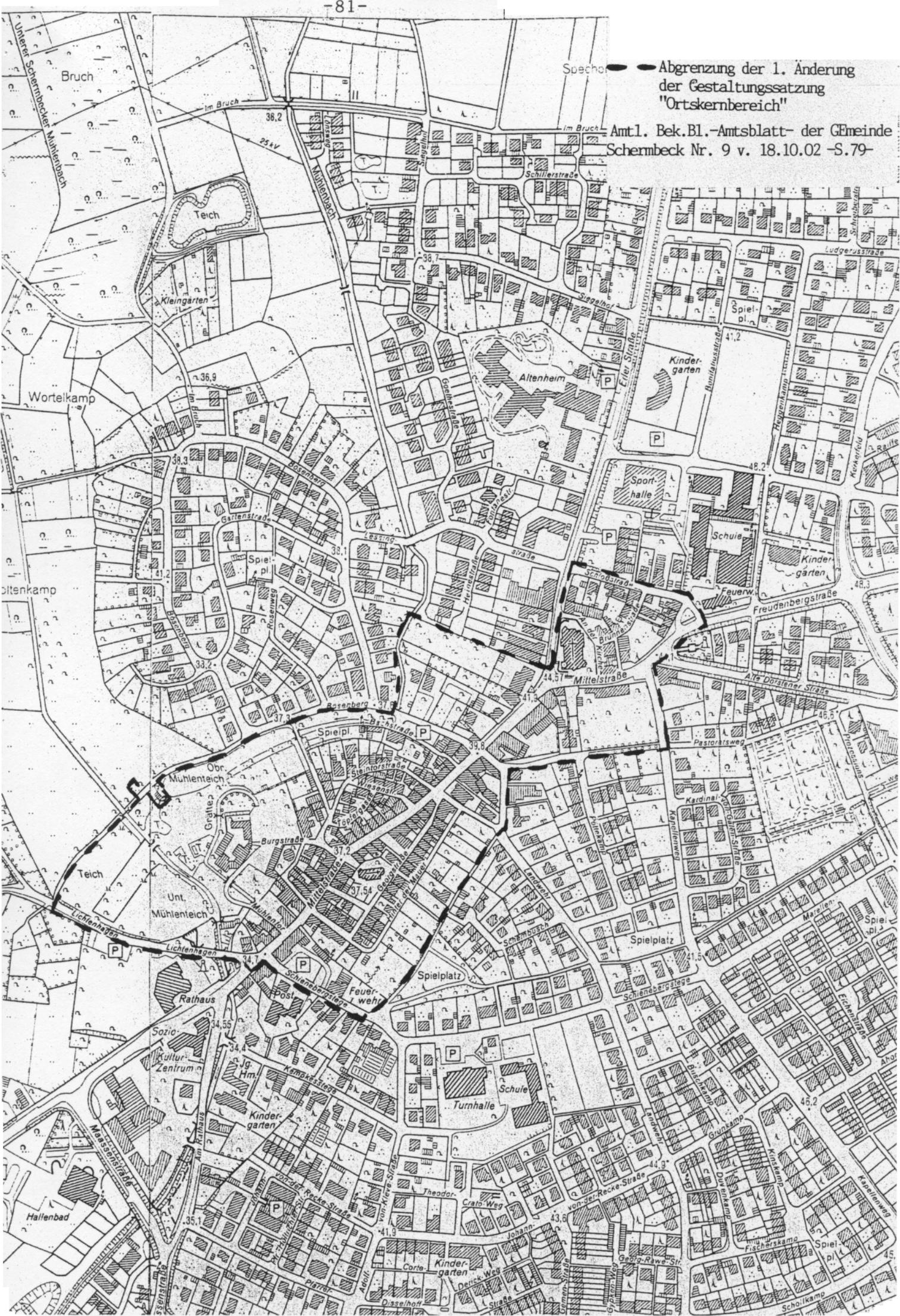
46514 Schermbeck, 11. Oktober 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-

Specht — Abgrenzung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung "Ortskernbereich"

Amtl. Bek.Bl.-Amtsblatt- der Gemeinde Schermbeck Nr. 9 v. 18.10.02 -S.79-



Bruch

Teich

Altenheim

Kinder-garten

Wortekamp

Schule

Feuerw.

Obr. Mühlenteich

Unt. Mühlenteich

Rathaus

Turnhalle

Hallenbad

Fischerskamo

Scholkamp



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1. Änderung der Außenbereichssatzung „Lichtenhagen“ der Gemeinde Schermbeck hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20. März 2002 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Lichtenhagen“ gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. August 2002 (Az.: 35.2-11.27) ist die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Lichtenhagen“ gemäß § 6 BauGB ohne Auflagen genehmigt worden. Die Genehmigung ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Lichtenhagen“ ist aus der beigelegten Karte ersichtlich.
2. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Lichtenhagen“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die Änderungssatzung mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung und ihrer Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10, verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm VO- vom 26. August 1999, GV NW 1999, S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Lichtenhagen“ mit Begründung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 11. Oktober 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 20. März 2002 beschlossene 1. Änderung der Außenbereichs-satzung „Lichtenhagen“.

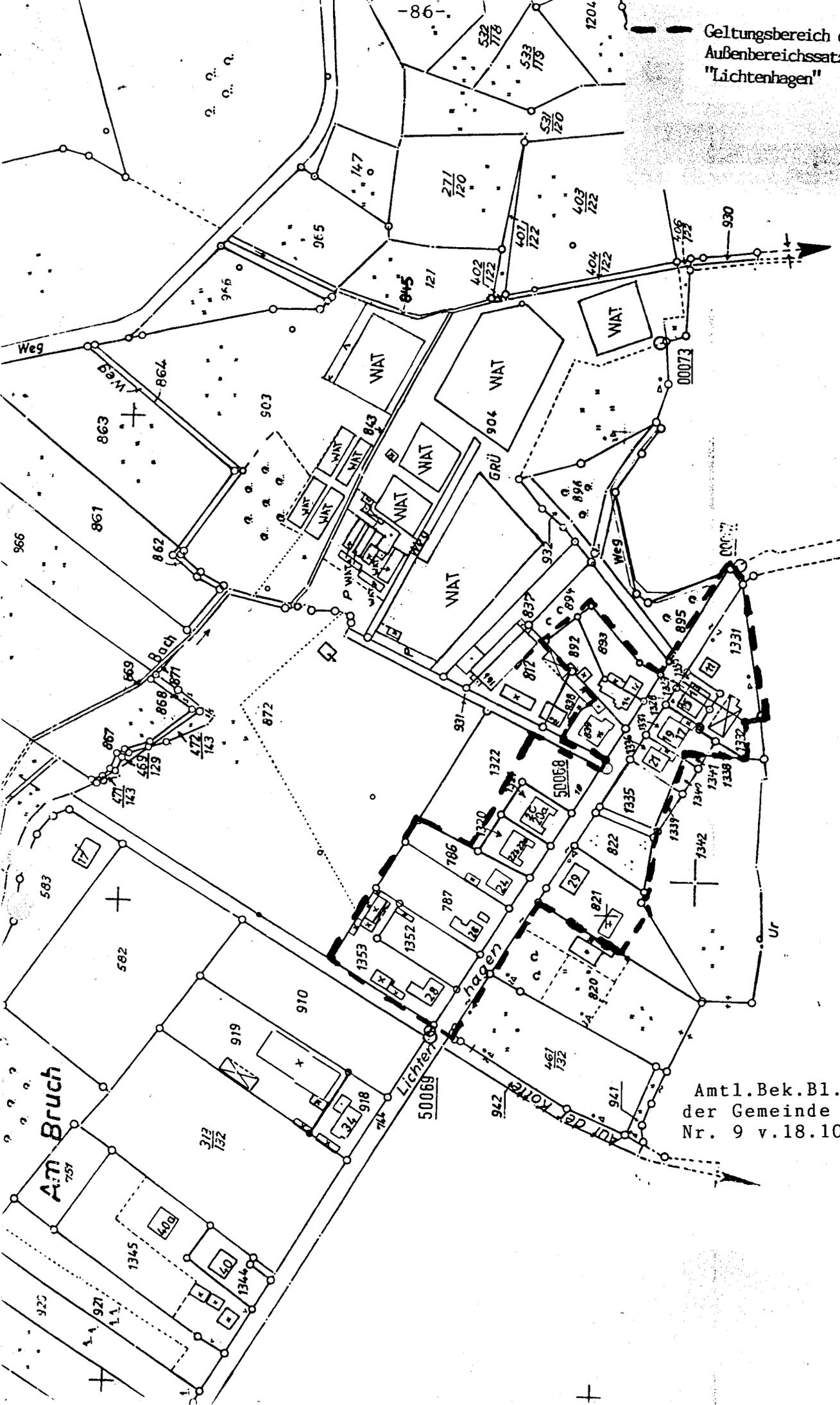
Düsseldorf, den 29.08.2002

Bezirksregierung Düsseldorf
Az: 35.2 -11.27 (Kr. Wesel-Auss.ber.satzung)

Im Auftrag

Rehn
(Rehn)





Geltungsbereich der
Außenbereichssatzung
"Lichtenhagen"

Flur I

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt
der Gemeinde Schermbeck
Nr. 9 v. 18.10.02, S. 82-

E I N L A D U N G

***zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 9 Gahlen am***

Freitag, den 08. November 2002, um 20.00 Uhr

in der Gaststätte Benninghoff, Kirchstraße 78, 46514 Schermbeck

Zu dieser Genossenschaftsversammlung wird mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 18. Dezember 2001
2. Geschäftsbericht
3. Prüfberichte
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2001/2002
5. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2002/2003
6. Wahl von Rechnungsprüfern und Stellvertretern
7. Verschiedenes

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2002/2003 liegt ab sofort bei der Volksbank Schermbeck eG, Kirchstraße 112, und bei der Verbandssparkasse, Kirchstr. 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

46514 Schermbeck, den 11. Oktober 2002

gez. Gustav Ruloff
-Jagdvorsteher-

Bekanntmachung

der Gemeinde / ¹⁾ über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins "Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002

1. Auf Antrag des Vereins "Volksinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:
"Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren".

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 25. September 2002 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. Seite des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002.**

3. In unserer Gemeinde liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in dieser Zeit innerhalb der üblichen Amtsstunden sowie an

Sonntagen jeweils von Uhr bis Uhr an folgendem Ort - aus: ¹⁾

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer Rathaus der Gemeinde Schermbeck,	abgegrenzter Bezirk
Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck	
im Foyer des Rathauses	

4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

(Ort, Datum)
Schermbeck, 15.10.2002

(Bürgermeister ¹⁾)

-Cappell

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck
(Darstellung neuer Wohnbauflächen südlich der „Freudenbergstraße“)
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2002 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07. Oktober 2002 (Aktenzeichen: 35.2.11.27 (Scherm 39)) ist diese Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB ohne Auflagen genehmigt worden. Die Genehmigung ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.
2. Diese Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Dachgeschoß, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm VO- vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

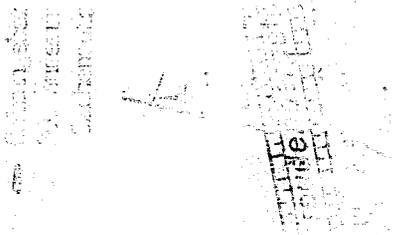
Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 15. Oktober 2002

Der Bürgermeister

- C a p p e l l -



G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 10.07.2002 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes .

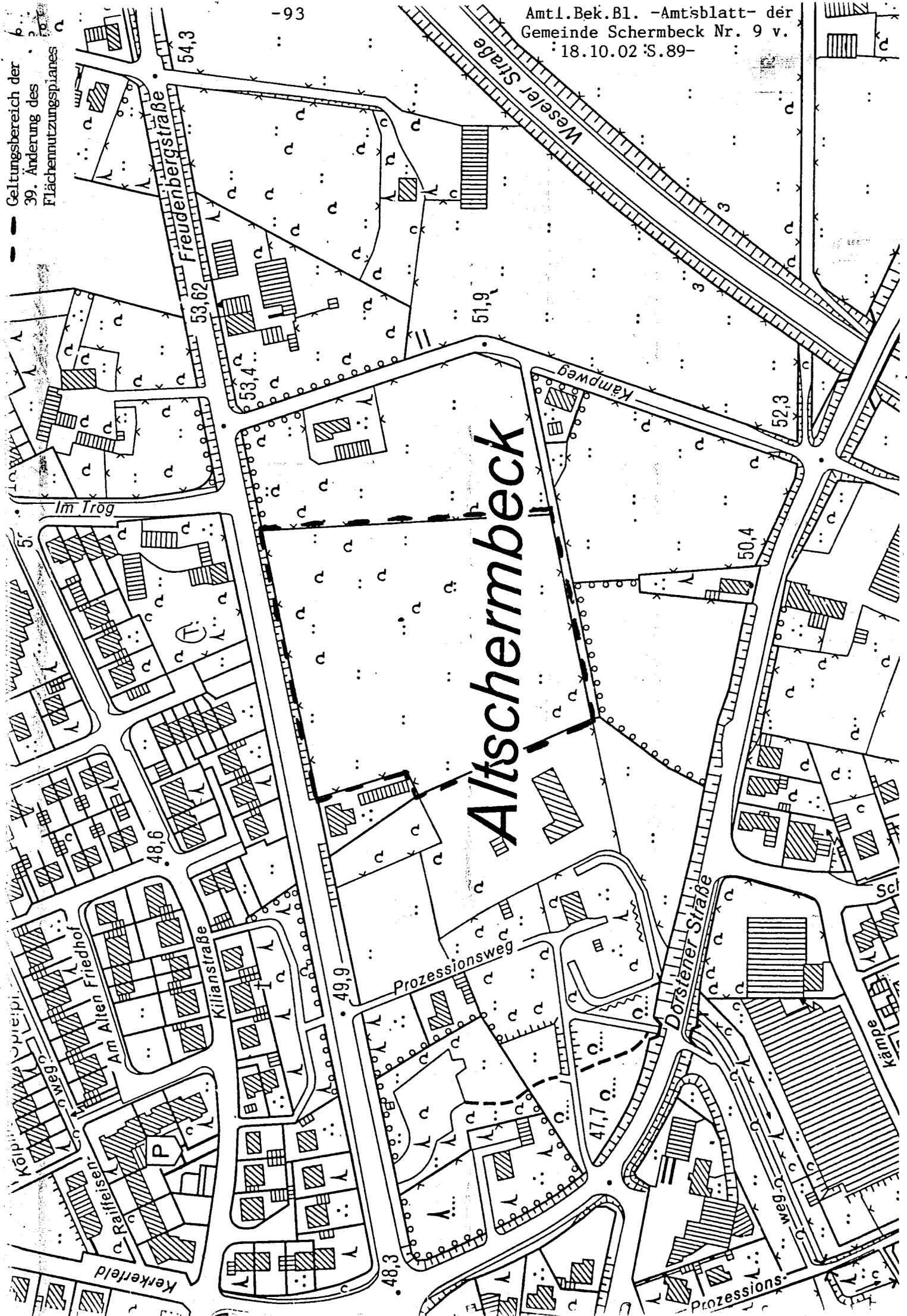
Düsseldorf, den 07.10.2002
Bezirksregierung Düsseldorf
- Az.: 35.2.-11.27 (Scherm 39)

Im Auftrag

Rehn
(Rehn)



Geltungsbereich der
39. Änderung des
Flächennutzungsplanes





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2002 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

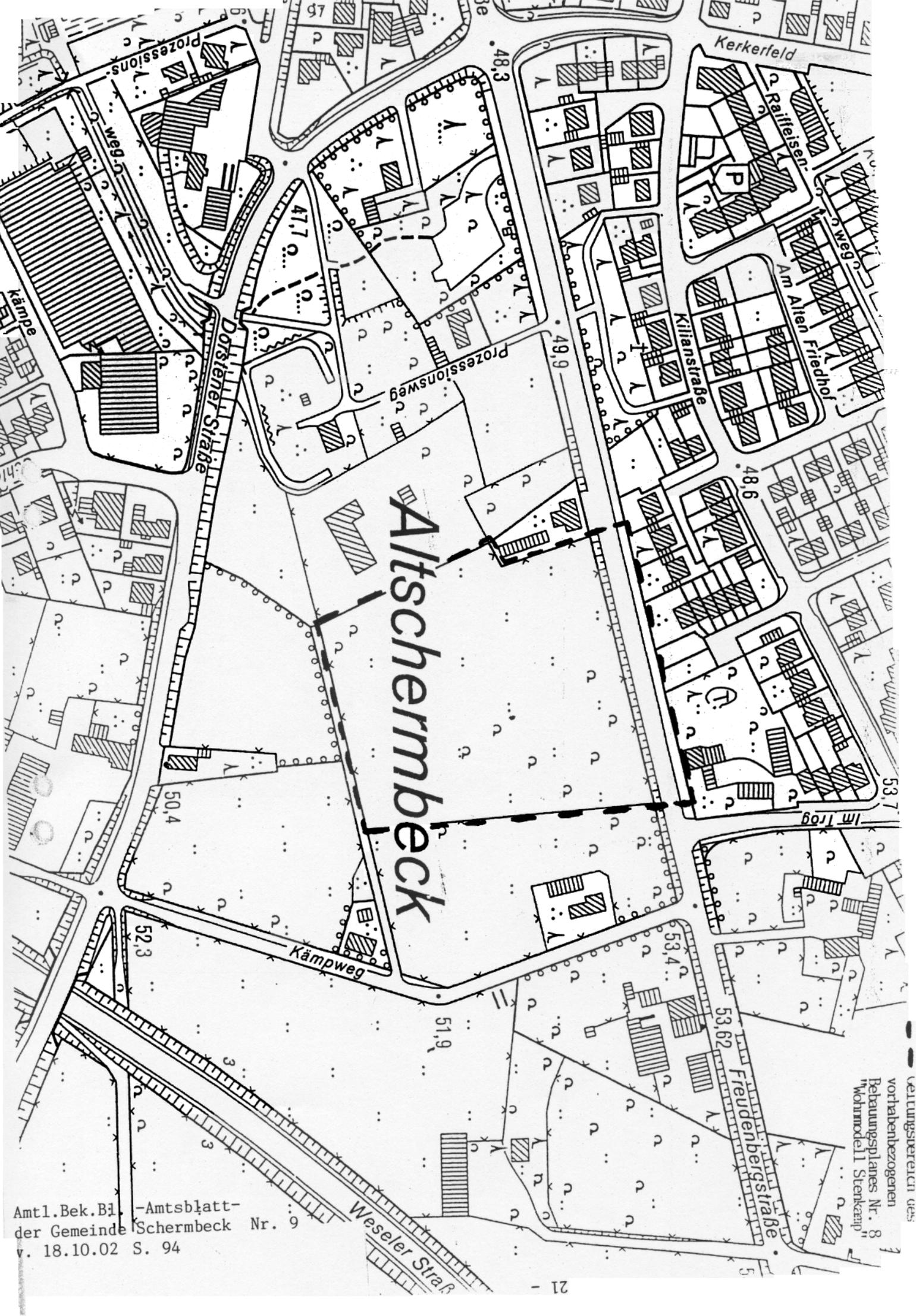
Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung, sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 15. Oktober 2002

Der Bürgermeister

-C a p p e l l -



Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt-
der Gemeinde Schermbeck Nr. 9
v. 18.10.02 S. 94

Verwaltungsverein des
vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 8
"Wohnmodell Stenkamp"



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

*Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maassenstraße“
in der Gemeinde Schermbeck
(Änderung der textlichen Festsetzungen zwecks Errichtung von Terrassenüberdachungen /
Wintergärten)*

**hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2002 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maassenstraße“ für das gesamte Plangebiet gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 19. September 2002 zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, den textlichen Entwurf einschl. Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maassenstraße“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, in der Zeit vom

28. Oktober 2002 bis 27. November 2002 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16. 00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der genannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch Vertreter der Verwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Maassenstraße“ ist der beigelegten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, den 15. Oktober 2002

Der Bürgermeister

